

Anlage 2
zu § 5 Abs. 1**Vermessungsgrößen**

Die Bruttoreaumzahl, die Nettoreaumzahl und der Bruttoreaumgehalt sind nach folgenden Formeln zu errechnen:

Bruttoreaumzahl (BRZ) = $0,24 (0,55 L B H + \text{Inhalt der Aufbauten})$

Nettoreaumzahl (NRZ) = $0,6 \text{ BRZ}$

Bruttoreaumgehalt = $0,55 L B H + \text{Inhalt der Aufbauten in Kubikmeter [m}^3\text{]}$

Dabei gilt:

L = Länge in Meter [m], dh. Länge am Oberdeck von Vorderkante Vorsteven bis Hinterkante Spiegel;

B = Größte Breite in Meter auf Außenkante Außenhaut, an der breitesten Stelle, ohne Scheuerleisten;

H = Rumpftiefe in Meter [m] auf der Hälfte der Länge L, von Oberkante Kiel bis zur Unterkante Oberdeck einschließlich Bucht auf Mitte Rumpf.

Als Tiefgang gilt der maximale Gesamttiefgang in Meter [m].

Als Antriebsleistung gilt die Gesamtleistung der Antriebsmaschinen in Kilowatt [kW], bei Außenbordmotoren die Gesamtleistung an den Propellerwellen in Kilowatt [kW].

Als „Länge über alles“ gilt die größte Länge des Fahrzeugs in Meter [m] einschließlich aller festen Anbauten wie Teile von Ruder- und Antriebsanlagen, Bugspriet und ähnliches.